

Benutzungs- und Entgeltregelung für Veranstaltungen im Keplersaal des Planetariums

§ 1 Zulassungen von Veranstaltungen

Der Keplersaal mit Foyer sowie Garderobe in der Willy-Brandt-Straße 25 steht für

- a) Veranstaltungen der Stadt Stuttgart,
- b) Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Funktionen des Planetariums stehen und
- c) vom Kulturamt geförderte Veranstaltungen, Kooperationen und Institutionen

in dieser Rangfolge zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Leitung des Planetariums. Ein Antrag auf Überlassung des Keplersaals ist schriftlich einzureichen. Die Überlassung bedarf eines schriftlichen Vertrags zwischen Planetarium und Veranstalter.

§ 2 Rücktritt

- (1) Der Veranstalter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird der Veranstalter jedoch nur frei, wenn dem Planetarium mindestens zwei Wochen vor der Überlassung der Rücktritt schriftlich erklärt wird.
- (2) Dem Planetarium steht ein Rücktrittsrecht bei wichtigem Grund zu, z.B. wenn
 - der Veranstalter gegen Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltregelung bzw. des abgeschlossenen Vertrags verstößt
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ein Verstoß gegen die Versammlungsstättenverordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Stuttgart oder des Planetariums zu befürchten ist
 - außergewöhnliche Ereignisse, dringende Umstände oder das öffentliche Interesse es erfordern, bei höherer Gewalt
 - aufgrund einer Baustellensituation wegen Lärm und mangelnder Zugänglichkeit eine Veranstaltung nicht möglich erscheint
 - ein eigener Bedarf vorliegt

Zur Leistung eines Schadensersatzes ist das Planetarium in diesen Fällen nicht verpflichtet.

§ 3
Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zur genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Vor oder während der Veranstaltung festgestellte oder eingetretene Beschädigungen im oder am Vertragsgegenstand einschließlich Ausstattung sind dem Planetarium unverzüglich zu melden.
- (4) Der Vertragsgegenstand und vorhandene Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationswünsche sind mit dem Planetarium abzusprechen. Nägel, Haken und dergleichen dürfen weder am Boden noch an Wänden oder Decken befestigt werden. Bei der Verwendung von Klebebändern ist Material zu verwenden, das sich wieder rückstandslos entfernen lässt.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in einem besenreinen und die benutzten Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Tische und Stühle in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Ebenso sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrischen Geräte auszuschalten und die Fenster, Türen der Räume und Eingangstür zu schließen. Die Beseitigung von Sperrmüll, Leergut, Verpackungen usw. obliegt dem Veranstalter.
- (6) Tiere dürfen nicht in den Keplersaal mitgenommen werden, ausgenommen Blindenführhunde.
- (7) Der Einsatz von Pyrotechnik, Feuer und offenem Licht ist nicht erlaubt. Kosten eines Feuerwehreinsatzes sind vom Veranstalter zu tragen.
- (8) Verstreuen oder Verblasen von Theaternebel, Konfetti, Glitter, Flocken oder ähnlichen Partikeln ist nicht erlaubt.
- (9) Im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot.
- (10) Die Auflagen der Brandschutzordnung für das Planetarium sind einzuhalten.

§ 4
Garderobe

Das Planetarium übernimmt für die Garderobe im Keplersaal keine Haftung.

§ 5 Steuer, Abgaben und Genehmigungen

Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten (u.a. Anmeldung bei der Gema, ggf. Künstler-sozialversicherungsabgaben abführen,...).

§ 6 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bild- und Tonaufzeichnungen oder Übertragungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Planetariums.

§ 7 Entgelt, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für eine Veranstaltung bis zu vier Stunden beträgt **600 Euro**. Für jede Verlängerungsstunde erhöht sich das Entgelt um **100 Euro**.
- (2) Eine Kautions in Höhe von **500 Euro** wird erhoben.
- (3) Das Entgelt ist entsprechend der Rechnungsstellung an die Stadtkasse Stuttgart zu überweisen.
- (4) Die Leitung des Planetariums kann in besonders gelagerten Fällen (besonders förderungswürdige Veranstaltungen) ein abweichendes Entgelt festsetzen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
- (4) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden am Vertragsgegenstand kann das Planetarium auf Kosten des Veranstalters beheben lassen. Alternativ kann eine Geldentschädigung verlangt werden.

- (6) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch in voller Höhe freizustellen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am 1.12.2015 in Kraft.